

Vereinssatzung

Vereinssatzung des **Jazz Club Minden e.V.**

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Regularien

1. Der Verein führt den Namen "Jazz Club Minden e.V." und hat seinen Sitz in Minden.
2. Der Verein wurde am 03. Mai 1953 gegründet und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Selbstlosigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, die Kunst und Kultur, insbesondere den Jazz, zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Veranstaltung von Konzerten, Workshops, Vorträgen und Ausstellungen, Schaffung eines Forums für Nachwuchsmusiker insbesondere durch die Veranstaltung von Jam Sessions, Förderung von Künstlern, Stiftung von Kulturpreisen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Minderjährige

bedürfen zur Mitgliedschaft der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

2. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, welche den im § 2 genannten Vereinszweck unterstützen.
4. Ordentliche Mitglieder, welche sich in besonderem Maß Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nicht verpflichtet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, an die Organe des Vereins - gemäß deren Zuständigkeit - Anträge zu stellen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit diese öffentlich sind.
3. Den mit einer administrativen Aufgabe beauftragten Mitgliedern stehen Ersatzansprüche ausschließlich für entstandene Aufwendungen zu.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, seine Interessen gegenüber jedermann zu vertreten und ihre Mitgliedsbeiträge satzungsgemäß zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss. Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so hat der Antragsteller das Recht, Berufung in der Mitgliederversammlung einzulegen; diese entscheidet endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
3. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; dabei ist eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zu wahren.

4. Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a) wenn sich ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Verzug befindet,
 - b) wenn ein Mitglied in erheblicher Weise gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins verstößt,
 - c) wenn ein Mitglied sich eines unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins schuldig macht.
5. Über den Ausschluss, welcher mit sofortiger Wirkung erfolgen kann, entscheidet der Vereinsausschuss. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied bei Bekanntgabe einer Frist von zwei Wochen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit eingehender Begründung mitzuteilen.
6. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen diesen Beschluss Berufung in der Mitgliederversammlung einzulegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle möglichen Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf Mitgliedschaftsbeiträge und andere Forderungen. Ein Anspruch auf Rückgewährung von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) der Vereinsausschuss
 - c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer.

Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder bestellen.

2. Der Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende - vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zur Organisation der Geschäftsführung gibt der Vorstand sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan, welcher den Mitgliedern mitzuteilen ist. Dem Vorstand obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane.
4. Zur Durchführung von Rechtsgeschäften bis zu einer Höhe von 500.- Euro sind der Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter - und der Geschäftsführer allein berechtigt. Alle Rechtsgeschäfte, welche diesen Betrag überschreiten, bedürfen vor ihrer Durchführung der Zustimmung durch den Vereinsausschuss.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.
6. Der Vorstand fasst gemäß seiner Geschäftsordnung Beschlüsse in Vorstandssitzungen, welche vom Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden - anberaumt werden. Der Vorstand ist nur gemeinsam beschlussfähig; bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von drei Tagen eine erneute Sitzung anzuberaumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur erneuten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
7. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann der Vereinsausschuss ein bis zur nächsten Vorstandswahl amtierendes Vorstandsmitglied bestimmen.

§ 9 Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und zwischen vier und zehn weitere von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von einem Jahr gewählte volljährige Vereinsmitglieder an.
2. Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung aufgeführten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.

3. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und insgesamt mehr als die Hälfte der Vereinsausschussmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist vom Vorsitzenden des Vorstands festzustellen. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstandsvorsitzende anordnen, dass in der weiteren Sitzung auch dann beschlossen werden kann, wenn die Beschlussfähigkeit nicht vorliegt. Die weitere Sitzung kann im unmittelbaren Anschluss an die vorhergehende Sitzung stattfinden.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Abstimmung gefasst, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben ein anderes Mehrheitsverhältnis vor. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; kommt auch dabei eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Im Falle des Ausscheidens eines von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsausschussmitglieds kann der Vereinsausschuss ein bis zur nächsten Wahl zum Vereinsausschuss amtierendes Mitglied bestimmen.

§ 10 Eilbeschlüsse des Vereinsausschusses

1. Der Vereinsausschuss kann im Ausnahmefall und bei besonderer Eilbedürftigkeit schriftlich abstimmen, es sei denn, der Beschluss betrifft Auflösung oder Verschmelzung des Vereins. Ob ein Fall vorliegt, in dem schriftlich abgestimmt werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Vorstands. Widersprechen bei der schriftlichen Abstimmung mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder des Vereinsausschusses der schriftlichen Abstimmung, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen. Ergibt sich bei einer schriftlichen Abstimmung Stimmengleichheit, so wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer 2. Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Die schriftliche Abstimmung erfolgt durch Brief, Fax oder E-Mail. Die Wahl des Verfahrens trifft der Vorsitzende des Vorstandes. Insbesondere bei Nutzung des Verfahrens per E-Mail hat sich der Vorsitzende in angemessener Weise davon zu überzeugen, dass die stimmabgebenden Mitglieder des Ausschusses sicher authentifiziert sind. Die schriftlichen Stimmabgaben sind zu dokumentieren und drei Jahre zu archivieren.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal durch den Vorstand einzuberufen. Hierzu sind die Mitglieder mit der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.
2. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies mit Begründung schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder mit der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
4. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; in der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - a) die Wahl des Vorstands und der Mitglieder des Vereinsausschusses
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins und seine Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Ergebnisse ihrer Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, des Prüfungsergebnisses der Kassenprüfer und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstands
 - d) die Aufstellung eines Haushaltsplans durch Abstimmung über die vom Vorstand zu erarbeitende Beschlussvorlage
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle weiteren ihr vom Vorstand, Vereinsausschuss oder den Mitgliedern vorgelegten Anträge
 - g) die Beschlussfassung über einen Antrag auf Vereinsauflösung.

§ 13 Beschlüsse und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt entweder der Vorsitzende oder ein vom Vorstand bestellter Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben ein anderes Mehrheitsverhältnis vor.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Abstimmung.
4. Stehen für ein Amt mehrere Bewerber zur Wahl und gelingt es keinem der Bewerber, im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu erreichen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem sich die beiden Bewerber mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang erneut zur Wahl stellen. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, welche vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann ausschließlich durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die zu ändernde Bestimmung der Satzung in ihrer vorliegenden Form sowie die Änderung mit der Tagesordnung bekanntzugeben. Der Beschluss einer Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Vereinsauflösung und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann ausschließlich durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. In diesem Falle bestimmt die Mitgliederversammlung zur Durchführung der Auflösung drei Liquidatoren.
3. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Minden, die es ausschließlich und unmittelbar für kulturelle Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.